

Leitsätze 01 Finanzen/Haushalt/Bewirtschaftung

Leitsatz 01/21 - Dividendenerträge oder Gewinnausschüttungen von Bundesbeteiligungen unverzüglich und vollständig als Einnahmen an den Bundeshaushalt abführen.

Leitsatz

Dividendenerträge oder Gewinnausschüttungen sind gemäß § 34 Absatz 1 BHO unverzüglich und vollständig zu vereinnahmen. Der Bund hat dies für alle unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts sicherzustellen.

Hintergründe

Der Bundesrechnungshof hat bei Aktiengesellschaften (AG) mit Bundesbeteiligung geprüft, wie der Bund seine dort anfallenden Dividendenerträge vereinnahmt. Der Bund besitzt nicht unmittelbar selbst alle Unternehmensanteile der AGs. Einen Teil des Aktienbesitzes hält die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Auftrag des Bundes. Die AGs überweisen die jährlichen Dividendenerträge hierfür deshalb auf ein Konto der KfW. Der Bund hatte es versäumt, dazu einen Auszahlungsautomatismus mit der KfW zu vereinbaren. In Folge dessen sammelte sich zwischenzeitlich ein Guthabensaldo von rund 3 Mrd. Euro auf dem KfW-Konto an, ohne dass das Parlament hierüber in Kenntnis gesetzt wurde. Der Guthabensaldo ist erst in Folge der Prüfung des Bundesrechnungshofes dem Bundeshaushalt zugeführt worden. Gemessen an den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung (BHO) hat das zuständige Ressort diese Dividendenerträge verspätet vereinnahmt (§ 34 Absatz 1 BHO).

(1) Der Bund war zum Stichtag 31. Dezember 2021 unmittelbar an 117 Unternehmen beteiligt.¹ Der Bund beteiligt sich an Unternehmen, sofern ein wichtiges Bundesinteresse nach § 65 BHO vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt.

¹ Beteiligungsbericht des Bundes 2022, vom 28. Februar 2023, S. 14, Link: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/beteiligungsbericht-des-bundes-2022.html.

(2) Der Bund hat für seine Unternehmensbeteiligungen mehrere Beteiligungsmodelle entwickelt:

- Direkt und unmittelbar als Anteilsbesitzer,
- Mittelbarer Anteilsbesitz über die KfW,
- Mittelbarer Anteilsbesitz über die die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) und den Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS),
- Mittelbarer Anteilsbesitz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistung für den Restrukturierungsfonds für Institute (RSF),
- Mittelbarer Anteilsbesitz über das Bundeseisenbahnvermögen (BEV),
- und mittelbarer Anteilsbesitz über weitere ausgewählte Anstalten des öffentlichen Rechts.²

(3) Ist der Bund mittelbar an Unternehmen beteiligt, fallen die jährlichen Dividendenerträge oder Gewinnausschüttungen nicht unmittelbar im Bundeshaushalt an. Vielmehr überweisen die Unternehmen solche Zahlungen zunächst an die unmittelbaren Gesellschafter. In diesen Strukturen hat der Bund sicherzustellen, dass er sämtliche ihm zustehenden Einnahmen unverzüglich und vollständig im Bundeshaushalt vereinnahmt. Fallen die Dividendenerträge oder Gewinnausschüttungen zunächst auf Zwischenkonten z. B. der KfW an, sind diese unverzüglich und vollständig an den Bundeshaushalt abzuführen. Dies ergibt sich aus § 34 BHO Absatz 1 BHO. Falls erforderlich hat der Bund mit dem unmittelbaren Eigentümer der Aktien einen unverzüglichen Zahlungsabfluss vertraglich zu vereinbaren. Ferner ist das Parlament jährlich über die Entwicklung dieser Erträge zu unterrichten.

(4) § 34 BHO konkretisiert den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO) für die Mittelbewirtschaftung im Haushaltsvollzug. Dieser Grundsatz gehört zu den Dienstpflichten eines Bewirtschafters, dessen Verletzung zu Schadensersatzleistungen führen kann. Das Prinzip der Vollständigkeit der Einnahmenerhebung im Haushaltsvollzug ist als Fortsetzung des Vollständigkeitsgebots nach Artikel 110 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz, § 11 Absatz 2 Nummer 1 BHO zu sehen. Hiernach sind sämtliche im Haushaltsjahr zu erwartenden

² Beteiligungsbericht des Bundes 2022, vom 28. Februar 2023, S. 11, Link: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/beteiligungsbericht-des-bundes-2022.html.

Einnahmen in den Haushaltsplan einzustellen. Die Verwaltung ist nach § 34 Absatz 1 BHO verpflichtet, alle aus Gesetz, Vertrag oder sonstigen Rechtsverhältnissen abgeleiteten Geldleistungsansprüche unmittelbar bei Fälligkeit und in voller Höhe geltend zu machen. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob ein Haushaltsplan bereits festgestellt ist und in welcher Höhe darin solche Einnahmen veranschlagt sind oder ob eine vorläufige Haushaltsführung nach Artikel 111 Grundgesetz besteht.³

Anmerkungen

Die Grundsätze für gute Unternehmens- und aktive Beteiligungsführung im Bereich des Bundes enthalten weitere Regelungen zu Gewinnausschüttungen (vgl. Teil I Public Corporate Governance Kodex des Bundes Nummern 20.1 und 20.2).

Link zu den Grundsätzen:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs_und_Beteiligungspolitik/Beteiligungspolitik/grundsaeetze-guter-unternehmens-und-aktiver-beteiligungsfuehrung.html

³ Kommentar zum Haushaltsrecht und der Vorschriften zur Finanzkontrolle, Hugo in Heuer/Scheller, in der Fassung von November 2023, § 34 BHO S. 3 – 6, Randnummern 1 und 4.